

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 46 (1996)
Heft: 4

Artikel: Solothurn und das Reich im späten Mittelalter
Autor: Schwinges, Rainer Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solothurn und das Reich im späten Mittelalter

Rainer Christoph Schwinges

Résumé

Soleure – à l'exemple d'autres villes suisses jadis sur sol royal – a établi ses relations avec le roi/empereur et l'empire en tant que ville impériale. Ce n'est pourtant pas soudainement suite à la disparition des Zähringen en 1218, mais à l'issue d'un processus très long, près de deux siècles, que la ville obtint en 1409 de Rupert le palatin son affranchissement de la juridiction royale. Aujourd'hui, l'on ne peut plus considérer ce processus comme une constante émancipation hors de l'empire romain-germanique, anticipant l'histoire tardive de la Confédération. Il faut envisager ce processus d'une autre manière, comme un mouvement concomitant de rapprochement vers l'empire et de distanciation à l'égard de la souveraineté royale. Royauté et empire n'étaient pas identiques. Toutefois, l'empire, auquel on se vouait et que l'on tenait encore officiellement jusqu'au milieu du XVIII^e siècle comme un symbole légitime, fut déjà à l'issue du XV^e siècle un empire historiquement dépassé, ne correspondant plus avec une représentation archaïque d'un régime sur la voie d'une réforme vers une «constitution ouverte».

Am 6. Juni 1681 beschloss der Kleine Rat der Stadt Solothurn, bestätigt durch Räte und Burger am 26. Juni 1681, zwei Tage nach dem sogenannten Rosengarten, dem jährlichen Wahl- und Schwörtag an Sommerjohannis, dass künftig die Bürger, die an diesem Tag ihren Treu- und Gehorsamseid gegenüber der Obrigkeit zu leisten hatten, dabei nicht mehr zugleich auf das Heilige Römische Reich zu verpflichten seien. Wörtlich vermerkte der Ratsschreiber im Ratsmanuale:

«Sintemahlen ein hochloblicher Stand Solothurn gleich anderen loblichen Orthen der Eydtsgnoschaft aller Reichspflichten, Lähnen etc. gänzlichen alliberirt, Frey und leedig gesprochen worden, Beynebent Ein unmittelbahrer Souveran-Stand ist, auch aller Orthen dafür gehalten undt Erkandt wird, als haben meine gnädigen Herren erachtet, das die Jenige Meldung, welche in dem Burgereyd des

Heiligen Römischen Reichs wegen bis dato geschehen, undt dem Eyd Einverleibt gewest, Künfftigen ausgelassen werden, Jedoch des Reichs Adler in Ihro gnädigem Ehrenwappen, als Ein Ehrengedächtnus alten Herkommens geführt ... werden soll.»¹

Leider ist der Text der Eidesformel nicht bekannt. Doch unter Rückgriff auf die «Haffner-Chronik», die wichtigste Schrift des Solothurner Stadtschreibers und Chronisten Franz Haffner (1609–1671), lässt sich erkennen, dass der Bürgereid tatsächlich dem Reich gegolten hat, und zwar an hervorragender Stelle unter jenen Autoritäten, die für das ältere solothurnische Verfassungsleben seit dem Mittelalter schon immer massgebend gewesen sind: Gehorsam sein zu wollen der Obrigkeit schworen Altbürger, Neubürger und Hintersassen zuerst dem Heiligen Römischen Reich, sodann dem Stadt- und Landespatron St. Urs sowie an dritter Stelle dem Schultheissen und den Räten von Solothurn². Die neue Formel des Bürgereids im Rosengarten, die nach 1681 und wohl bis 1798 in Gebrauch war, galt dann im Bewusstsein des künftig souveränen, zudem katholischen Standes nur noch einer übergeordneten Institution: «Ir werdet loben und schwören dem Himmelsfürst St. Urs zue Solothurn, Meinen gnädigen Herren Rähten, Burgeren und der gantzen Gemeindt der Stadt Solothurn ewige Burger zueseyn.»³

Man kann sich wundern über diese Reichsverbundenheit, die so spät noch in einem der wichtigsten Geschäfte des inneren Verfassungslebens am jährlichen Schwörtag zum Ausdruck kam⁴, wie auch über die Tatsache, dass die Regierung das Hoheitszeichen von Kaiser und Reich, den bekrönten doppelköpfigen Adler, in Stadt und Landschaft Solothurn weiter-

1 Staatsarchiv Solothurn, Ratsmanual von 1681, S. 262, 293f.; Zitat gedruckt bei Hans Roth: «Die Eidgenossenschaft und das Reich», in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte* 26 (1953), S. 237f. Vgl. Kurt Meyer: *Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats*, Olten 1921, S. 17. Bruno Amiet und Hans Sigrist: *Solothurnische Geschichte*, Band 2, Solothurn 1976, S. 246ff.

2 Franciscus Haffner: *Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz Historischer Geist – auch Weltlicher vornembsten Geschichten und Händlen ...*, Teil 2, Solothurn 1666, S. 84. Adolf Lechner: «Wortlaut des solothurnischen Bürgereides», in: *Solothurnisches Monatsblatt* 1913, S. 46–48, 95, hier 47. Über die Zuverlässigkeit der Beobachtungen Haffners vgl. Richard Feller und Edgar Bonjour: *Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit*, Band 1, Basel/Stuttgart 2. Aufl. 1979, S. 425–428.

3 Lechner: «Wortlaut», S. 48. Meyer: *Verfassungszustände* (wie Anm. 1), S. 119ff. Fritz Isch: *Das solothurnische Bürgerrecht. Beitrag zur Rechtsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts*, Diss. jur. Bern, Affoltern am Albis 1943, S. 39ff.

4 Zur Bedeutung der Schwörtage bzw. der Eidesleistung an diesen Tagen in Solothurn, Meyer: *Verfassungszustände* (wie Anm. 1), S. 227–234. Zum Vergleich Wilhelm Ebel: *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958, S. 11–45. André Holenstein: *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart/New York 1991, S. 32ff., passim. Rainer Jooss: «Schwören und Schwörtage in süddeutschen Reichsstädten. Realien, Bilder, Rituale», in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums*, Nürnberg 1993, S. 153–168. Christian Windler: «Schwörtag und Öffentlichkeit im ausgehenden Ancien Régime. Das Beispiel einer elsässischen Stadtrepublik», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 46 (1996), S. 197–225.

zuföhren gedachte. Immerhin entschied man so eine volle Generation nach dem Westfälischen Frieden zu Münster und Osnabrück von 1648, der bekanntlich die Entlassung der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband formal sanktioniert hatte. Doch hinterliess dieses Ereignis offensichtlich keinen tieferen Eindruck, ausgenommen in Basel, dessen Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein die treibende Kraft gewesen war und dessen freistädtische Herkunft nebst seiner Grenzlage eine andere Orientierung verlangte. Ansonsten dachten weder Solothurn noch andere eidgenössische Stände daran, die überkommene Rechts- und Verfassungslage von sich aus abrupt zu ändern⁵.

Man hatte dafür gute Gründe: Eine Obrigkeit, die rechtmässig handeln wollte, musste darum bemüht sein, ihr Tun auf eine letztgültige, legitimierende Instanz zu beziehen. Als diese letztgültige Instanz, von der alle Privilegien, alle Gewalten, Rechte und Freiheiten für Solothurn wie andere Orte ausgegangen waren, galt das Römische Reich. Zu ihm gab es im rechtlichen Sinne vorerst keine Alternative, zumal die Eidgenossenschaft bei ihrem nichtstaatlichen Charakter keine Quelle legitimen obrigkeitlichen Handelns sein konnte. Folglich löste jeder einzelne eidgenössische Ort sein Legitimationsproblem für sich allein auf je unterschiedliche Art und je unterschiedlich lange Dauer und verhielt sich damit sehr traditionell, um nicht zu sagen zutiefst mittelalterlich. Die reichsrechtliche Beziehung zu betonen und deren Symbole auch weiterhin demonstrativ vorzuweisen, schien um so dringender geboten, als das Ancien Régime nach wie vor eine feudale Welt war, eine Welt der Herren, in der man seinen Platz auf längere Sicht nur rechtmässig und privilegiert – und das allein war entscheidend – zu behaupten vermochte. Bezeichnenderweise stammte die bürgereidlich so betonte Reichsnähe Solothurns aus Zeiten grundsätzlicher Erschütterung, erstmals aus dem Jahre 1533, als Schultheiss und Räte unter dem Druck der Reformationseignisse nicht zuletzt auch um die Stabilität ihrer Herrschaft zu ringen hatten. Kaiser, Reich und St. Urs, schienen da, was man im vorangehenden Jahrhundert nicht eigens formulieren musste, die besten Garanten der alten Ordnung nebst römischem Glauben zu sein⁶. Im übrigen war das lange «Hinausgleiten» aus

5 Julia Gauss und Alfred Stoecklin: *Bürgermeister Wettstein. Der Mann, das Werk, die Zeit*, Basel 1953, S. 178–215. René Teuteberg, *Basler Geschichte*, Basel 1986, S. 257ff. Amiet und Sigrist: *Solothurnische Geschichte* 2 (wie Anm. 1), S. 246. Mit Rückgriff auf den status quo seit dem Schwabenkrieg von 1499, Bruno Amiet: «Solothurn und das Reich von den Ottonen bis zum Westfälischen Frieden», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 3 (1952), S. 321–344, 339ff.

6 *Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn*, bearb. und hg. von Charles Studer, 2 Bde. Aarau 1949, 1987 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen X,1–2); zitiert künftig RQSO mit Bandzahl, hier RQSO II, S. 247f., Nr. 162 zum 31. Oktober 1533; vgl. auch den «Burger eyd» von 1554/55, S. 358f., Nr. 266, sowie ohne Reichsbezug die «mittelalterlichen Eide» von ca. 1461, 1500 und 1513, S. 50f., Nr. 10, S. 130f., Nr. 79. Dazu Lechner: «Burgereid» (wie Anm. 2), S. 95. Zur

dem Reich wohl auch eine Folge von Furcht vor Legitimationsverlusten gegenüber dem nächstbenachbarten Reichsglied, dem Basler Bischofsstaat, wie auch gegenüber Frankreich, dessen Ambassadoren man seit 1530 in seinen Mauern beherbergte, ohne dessen Politik während des 30jährigen Krieges und nach 1648 immer ungeteilt zu unterstützen, aber auch gegenüber den Miteidgenossen, in deren Kreis Solothurn seit 1481 doch eher eine mindere als tragende Rolle gespielt hatte⁷. Solothurn, das heisst, die sich im Spätmittelalter entwickelnde und in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts formell abschliessende patrizische Standesherrschaft der «Gnädigen Herren», nahm sich jedenfalls sehr viel Zeit und erinnerte sich noch lange des alten, legitimierenden Herkommens, bevor um die Mitte des 18. Jahrhunderts – noch gut 50 Jahre später als zum Beispiel in Bern – der bekrönte Reichsadler von Siegeln, Wappen, Scheiben und Tafeln zugunsten der Souveränitätskrone über dem rot-weissen Staatswappen verschwand⁸. Führende Familien der Stadt wie die Besenval, die Sury oder die von Roll, gleichgültig, ob sie Freunde oder Gegner Frankreichs waren, suchten während dieser Zeit sogar noch kaiserlicher Gunst teilhaftig zu werden und liessen sich 1695–98 in den Reichsfreiherrenstand erheben⁹.

Der Reichsbezug auf den Schwörtagen bis 1681 hatte möglicherweise noch eine andere, tief in die Herrschafts- und Sozialverfassung der Stadt hineingreifende Konsequenz. Die neue Bürgerrechtsordnung des folgenden Jahres schied nämlich, ähnlich wie in anderen Städten der Eidgenossenschaft, Altbürger von Neubürgern, Hintersassen von Häuslileuten, und bestimmte, dass rats- oder regimentfähige Altbürger nur jene seien, die vor dem 24. Juni, dem Schwörtag des Jahres 1681, als Bürger angenommen und ins Bürgerbuch eingetragen worden waren¹⁰. Diese besaßen von daher grundsätzlich alle politischen Rechte und Freiheiten, auch wenn sich die wirkliche Macht wie überall auf den kleinen Kreis der «gnädigen

historischen Einordnung Amiet und Sigrist: *Solothurnische Geschichte* 2 (wie Anm. 1), S. 7–44, 135ff. Zu Kaiser und Reich als Legitimationsmittel vgl. auch Karl Mommsen: *Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reiches*, Basel/Stuttgart 1958, S. 31ff.

⁷ Meyer: *Verfassungszustände* (wie Anm. 1), S. 19f. Amiet und Sigrist: *Solothurnische Geschichte* 2 (wie Anm. 1), S. 247–251, 438ff.

⁸ Hans Sigrist: «Solothurn», in: *Wappen, Siegel und Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone*, Bern 1948, S. 719ff. Ders.: «Wappen und Siegel des Standes Solothurn», in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte* 52 (1979), S. 197–207. Walter Moser: «Die Wappenreliefs am Bieltor in Solothurn und das Kantonswappen», in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte* 61 (1988), S. 215–233. Auch Münzen zeigten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts den Reichsadler, und ältere Gepräge blieben noch lange in Umlauf, vgl. Julius Simmen, «Die Münzen von Solothurn», in: *Schweizerische numismatische Rundschau* 1938, S. 347ff., ebd. 1939, S. 82ff., ebd. 1946, S. 45ff. *Schweizerischer Münzkatalog VII, Solothurn*, nach J. und H. Simmen neu bearbeitet und ergänzt durch die *Helvetische Münzenzeitung*, Bern 1972.

⁹ Amiet und Sigrist: *Solothurnische Geschichte* 2 (wie Anm. 1), S. 410ff.

¹⁰ Dazu Meyer: *Verfassungszustände* (wie Anm. 1), S. 60–63. Isch: *Bürgerrecht* (wie Anm. 3), S. 6ff. Amiet und Sigrist: *Solothurnische Geschichte* 2 (wie Anm. 1), S. 493–498.

Herren» unter den Altbürgern beschränkte. Demgegenüber galten die nach diesem Tag ins Bürgerrecht aufgenommenen Personen als Neubürger, denen ebenso grundsätzlich der Zutritt zu den Räten und die politische Teilhabe, bis auf die Stimmabgabe im jährlichen Rosengarten, verwehrt waren. Altbürger aber hatten bis dahin dem Reich geschworen, von dem die bürgerlichen Rechte und Freiheiten ausgegangen waren, Neubürger sollten dies nicht mehr tun, wie dies die Bürgereide, die immer schon empfindliche Gradmesser der herrschaftlichen Lage gewesen sind¹¹, aufgezeigt haben. Es dürfte kein Zufall gewesen sein, dass Kaiser und Reich hier noch einmal als Standeskriterien genutzt worden waren, um die weitreichenden Verfassungs- und Verwaltungsänderungen von 1682 abschliessend zu sanktionieren.

Nun war das Heilige Römische Reich, auf das man sich berief und dessen Symbole man im Schilde führte, nicht das zeitgenössische reale Reich der deutschen Nation, das nach vielen Belegen schon bald nach 1500 als Ausland galt, es war vielmehr ein konserviertes Abstraktum, ein über die Zeiten gerettetes Reich des späten Mittelalters, angesiedelt vor den grossen Reformen des 15. Jahrhunderts, vor allem des Wormser Reichstags von 1495, an denen man politisch nicht mehr oder kaum noch Anteil genommen hatte – aus Angst vor drohenden Lasten, Privilegienverlusten oder regulierenden Eingriffen, die mehr und mehr aus der puren Reichszugehörigkeit resultierten. Solothurn und andere eidgenössische Stände, die immer auch einzelörtlich, mithin sehr mittelalterlich handelten, pflegten auf weiten Strecken des Ancien Régime eine rückwärtsge wandte Staatlichkeit. Man bezog sich dabei auf einen Verfassungszustand, in dem vieles an staatlicher Substanz noch weich und ungeklärt war und in dem sich die Beziehungen zwischen dem königlichen Reichsoberhaupt und den Reichsgliedern vor allem punktuell und privilegienrechtlich gestalteten¹².

11 Vgl. Ebel: *Bürgereid* (wie Anm. 4), S. 72ff., passim. Gudrun Gleba: «Der mittelalterliche Bürgereid und sein Zeremoniell», in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums*, Nürnberg 1993, S. 169–175. Michael Lauener: *Die Entwicklung des Bürgerrechts im Spätmittelalter oder die 'Dichtigkeit' der Stadtherrschaft im Spiegel der Bürgereide, dargestellt an Städten ausgewählter Grosslandschaften des Alten Reiches in der Zeit von 1250 bis Ende des 16. Jahrhunderts*, phil.-hist. Lizentiatsarbeit Universität Bern 1996. Allgemein Paolo Prodi: *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte*, München 1992.

12 Die dem Alten Reich nach 1945 wieder «zugewandte» Literatur achtete allerdings zunächst kaum auf den Verfassungswandel, z. B. Hans Sigrist: «Reichsreform und Schwabenkrieg. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Gegensatzes zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich», in: *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* 5 (1947), S. 114–141, 119ff.; Mommsen: *Eidgenossen* (wie Anm. 6), S. 281ff., passim; Amiet: «Reich» (wie Anm. 5), S. 339ff. Mit neuer Sicht jetzt Peter Moraw: «Reich, König und Eidgenossen im späten Mittelalter», in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 4 (1986), S. 15–33; zuletzt Bernhard Stettler: «Reichsreform und werdende Eidgenossenschaft», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 44 (1994), S. 203–229, der das retardierende Moment der Einzelörtlichkeit gegenüber Ameliorationsversuchen im Anschluss an Reichsreformen besonders betont.

All dies dürfte Grund genug sein, sich vom Zustand der spätmittelalterlichen Reichsverfassung ein Bild zu machen – soweit es die Position Solothurns darin betrifft und seine Beziehungen zu König und Reich. Es gilt somit unter dem Thema «Solothurn und das Reich im späten Mittelalter» die Entwicklung und die Qualität dieser Position zu beleuchten, die man so selbstverständlich, Bedürfnissen nach Rechtmässigkeit folgend, über Jahrhunderte bis fast ans Ende der alten Eidgenossenschaft in der Schwebelasse gelassen hat.

Für Solothurn wie auch für viele andere Städte im Südwesten gestalteten sich die Beziehungen zu König und Reich in der Verfassungsform der Reichsstadt. Diese Aussage, die, soweit ich sehe, die solothurnische Historiographie für den Zeitraum von 1218 bis 1648, vom Aussterben der Zähringer bis zum Westfälischen Frieden, für bare Münze nähme¹³, ist dennoch richtig und falsch zugleich, so wie sie beispielsweise auch für Bern oder andere «Schweizer Reichsstädte» höchst fraglich wäre¹⁴. Die Frage nach dem Reichsstadt-Charakter Solothurns – wie prinzipiell nach dem jeder anderen Reichsstadt im Gesamtgebiet des Römisch-deutschen Reiches – wird man im Lichte moderner verfassungsgeschichtlicher Forschung heute vorsichtiger beantworten müssen. Es kommt nämlich sehr darauf an, zu welchem Zeitpunkt des späten Mittelalters vom 13. zum 16. Jahrhundert man diese Frage stellt. Wie schon angedeutet, war so manches von Verfassungsrang in diesen Jahrhunderten noch ungeklärt; und weder für Solothurn noch für andere Städte ähnlicher Stellung im Reich war vorhersehbar, dass ihr Weg zur Reichsstadt führen würde. 1218 jedenfalls stand alles noch zur Disposition.

Die folgenden Ausführungen teilen sich in zwei Abschnitte: Der erste behandelt Begriff und Position der Reichsstadt im Allgemeinen und im Besonderen am Beispiel Solothurns, eingeordnet in das grössere Ganze der Reichsverfassung; der zweite Abschnitt befasst sich mit den gegenseitigen Beziehungen und Interessen, die Oberhaupt und Glied des Reiches, König und Solothurn, miteinander verbunden haben.

13 Vgl. z. B. Karl E. Schuppli, *Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn*, Diss. phil. Basel 1897, S. 38, 40ff. Ferdinand Eggenschwiler: *Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn*, Solothurn 1916, S. 20, 46ff. Bruno Amiet: *Die solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532*, Solothurn 1929, S. 2ff. Ders.: *Solothurnische Geschichte*, Band 1: *Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters*, Solothurn 1952, S. 215ff., passim. Hans Sigrüst: *Solothurn. Kleine Stadt mit grosser Tradition*, Genf 1958, S. 56f. Ders.: «Stadt Solothurn 3: Die freie Reichsstadt Solothurn», in: *Chronik der Stadt Solothurn und der Bezirke*, Zürich 1964, S. 14–17. Benno Schubiger: «Solothurns Stadtgestalt im Spätmittelalter», in: Ders. (Red.): *Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter*, Zürich 1990, S. 282.

14 Rainer C. Schwinges: «Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt?», in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 53 (1991), S. 5–19. – Die Gesamtsituation der «Schweizer Reichsstädte» wird mein Schüler Hans Braun in seiner Berner Dissertation untersuchen.

Die Reichsstadt

Was der Status einer Stadt wie Solothurn im Rahmen der Reichsverfassung sein kann, hängt ganz wesentlich davon ab, welches Vorverständnis man vom Reich und von seiner königlich/kaiserlichen Spitze hat. Viele Arbeiten zur älteren, auch reichsstädtischen Geschichte fassen oft unreflektiert oder unbewusst bis in die Gegenwart hinein auf einem Staatsmodell, das mit Anklängen an den frühmodernen Territorialstaat insbesondere dem bürokratisch und juristisch durchgestalteten Staat des 19. und 20. Jahrhunderts verpflichtet ist. In diesem Modell verläuft der historische Prozess der Staatswerdung linear und eindimensional und kennt folglich auch Vorformen und Zerfallsformen auf dem Wege zur Moderne. So wäre zum Beispiel die Katastrophe der hohenstaufischen Kaiserdynastie nach 1250 zugleich eine Katastrophe der staatlichen Geschichte des Heiligen Römischen Reiches gewesen, weil an die Stelle der königlichen Zentralgewalt im wesentlichen die partikularen Interessen der Fürsten und Städte getreten seien. Dieses Modell erzeugt freilich Missverständnisse gegenüber der älteren Reichsgeschichte und verdeckt in anachronistischer Weise den Eigenwert früherer politischer Lebensformen.

Das Reich des späten Mittelalters versteht man heute im Anschluss vor allem an die Forschungen Ernst Schuberts und Peter Moraws angemessener nach einem anderen Modell. Demnach war das Reich kein «lückenlos durchgeformtes Verfassungs-, Rechts- und Machtgebilde» (Moraw) modernstaatlicher Prägung; es war vielmehr erst auf dem Wege dorthin, und erst am Ausgang des 15. Jahrhunderts wird man Staatlichkeit in vermehrter und deutlicherer Weise feststellen können als vorher. Manche grosse Territorien, vor allem die der Grossdynastien Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach, die rheinischen Länder mit Burgund und den Niederlanden, dazu manche grosse Städte wie Köln, Nürnberg oder Augsburg sowie die Mittelstadt Bern mit ihrem ausgedehnten Territorialsystem schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und mit einigen Abstrichen auch Solothurn, wiesen in erkennbar höherem Masse staatliche Elemente auf als das Gesamtreich. In diesem Modell oder Verständnis tritt die *curia regis*, der königliche Hof an die Stelle des Staates, dessen Vorläufer nicht von ungefähr im Begriff des Hofstaats plaziert ist. Von seinem Hof aus begriff der König das Reich als seine Aufgabe oder – was der Wahrheit näher kommt – als seine Herausforderung¹⁵.

15 Ich formuliere hier, vor allem auf Moraw fussend, in enger Anlehnung an meinen Text über Bern von 1991 (wie Anm. 14). – Als wichtigste Arbeiten sind zu nennen Ernst Schubert: *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1979. Peter Moraw: «Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter», in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 6 (1979), S. 385–424. Ders.: «Organisation und Funktion von Verwaltung

Das Reich war als politisches Gebilde zwar eine Monarchie, erreichte jedoch seine Glieder und Untertanen nur in höchst unterschiedlicher Intensität – sowohl in vertikaler wie in horizontaler Richtung. Was die Vertikale betrifft, so hatte der König nur sehr geringe und unvollkommene Möglichkeiten, seine Untertanen direkt anzusprechen. Er herrschte in erster Linie nur über andere Herren, über adelige und hochadelige Standesgenossen von Freiherren bis zu Herzögen, viel seltener über Personen unterhalb dieser Ebene in Städten und Dörfern. Herrschaft über Herren war freilich nie mehr als ein blosser Anspruch auf Gehorsam und Gefolgschaft – wie man ihn durchsetzen könnte eine andere und keineswegs einheitlich zu beantwortende Frage.

Auch in horizontaler Richtung war die Intensität königlicher Herrschaft sehr beschränkt. Der Herrscher konnte das Reich, das in der Perspektive der politischen Geographie nicht nur das grösste, sondern auch das komplizierteste Gebilde des alten Europa gewesen ist, nie voll *beherrschen*; er konnte lediglich *hineinherrschen*, und das auch nur sehr punktuell. Man muss sich nur vorstellen, dass ein berittener Bote um 1450 gut drei bis vier Wochen Reisezeit benötigte, um es von Wien nach Lübeck oder von Wien nach Solothurn zu durchqueren. Die schlichte räumliche Weite des Reiches hinderte jede effektive Durchdringung. Von einer flächenartigen Herrschaft oder Verwaltung, wie es historische Karten mit farbigen Landmassen und sauberen Grenzen zu suggerieren vermögen, konnte noch keine Rede sein.

Dennoch war diesem schwach verfassten und unvollkommenen Gebilde eine erstaunlich zähe Lebensdauer beschieden. Neben so allgemein akzeptierten Merkmalen wie der Rechts- und Friedenswahrung hatten auch solche Elemente ihren Anteil daran, die heute als nichtstaatlich, teilweise sogar als privat angesehen werden, gleichwohl aber im alten Reich im staatlichen Sinne, das heisst auch im Sinne von Selbsterhaltungs- und Anpassungsfähigkeiten, funktionierten: Gemeint sind etwa Personenbeziehungen unterschiedlichster Art, die sich an den Höfen, in Kirchen, Kanzleien, Städten und Universitäten ergaben; gemeint sind die

im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500)», in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte I. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, hg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh, Stuttgart 1983, S. 21–65. Ders.: «Reich I–III», in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Band 5, Stuttgart 1984, S. 423–456. Ders.: *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490*, Berlin 1985 (Propyläen-Geschichte Deutschlands 3). Ders.: *Eidgenossen* (wie Anm. 12), S. 16ff., Zitat S. 18. Ders.: *Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters*, hg. von Rainer C. Schwinges, Sigmaringen 1995. Vgl. auch: *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich*, hg. von Reinhard Schneider, Sigmaringen 1987, u. a. mit weiteren Arbeiten Schuberts und Moraws. Karl-Friedrich Krieger: *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*, München 1992.

stabilisierenden Wirkungen der kirchlichen Organisation, die Wirtschaftskraft der grossen Städte, der Einfluss auch privaten Kapitals und nicht zuletzt das Denken und Handeln nach Normen, Privilegien und Spielregeln einer alles in allem traditionellen Gesellschaft¹⁶.

Das spätmittelalterliche Reich befand sich für die längste Zeit im Zustand oder im Zeitalter der *offenen Verfassung* (Moraw). Dieser Zustand zeichnete sich – erwachsen aus der Niederlage des staufischen Kaiserhauses – neben den schon geschilderten Sachverhalten auch dadurch aus, dass die Wahl des jeweils neuen Herrschers das beinahe einzige «staatstragende» Verfahren war, der «Apparat» des Königs minimal, die Gruppen derer, die am Reich Interesse zeigten, überschaubar und die Verpflichtungen der Reichsteile gegenüber dem Ganzen ziemlich gering waren. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts, mit besonderem Elan seit etwa 1470, trat ein neuer, den bisherigen lockeren Zusammenhang komprimierender Zustand an seine Stelle. Er war es, der den Eidgenossen, aber auch vielen anderen Reichsgliedern zunehmend Schwierigkeiten machte. Dieser neue, die Reichsverfassung umgestaltende Zustand, die *gestaltete Verdichtung* (Moraw), war nicht das Ergebnis reformerischer Einsicht in einen notwendigen Verfassungswandel, sondern eher das Resultat modernisierender Prozesse und erstmals empfindlicher äusserer Bedrohung durch Türken, Ungarn, Burgunder und Franzosen. Er meinte zum einen den Aufstieg der habsburgischen Grossdynastie zum bald für Jahrhunderte alleinigen Königs- und Kaiserhaus, zum anderen ein höheres Mass an Mitverantwortung und Mithandeln von immer mehr Reichsgliedern sowie mehr Konsens über den Zusammenhalt des Reiches als früher. Das alles gipfelte im Reichstag, wo König und Reichsstände – Fürsten, Herren und Städteboten – einander im sogenannten *institutionalisierten Dualismus* begegneten¹⁷.

Nun muss noch kurz vom König oder Kaiser gesprochen werden; zwischen beiden zu unterscheiden, ist hier nicht wirklich wichtig, da alle Rechte gegenüber Untertanen jeden Ranges und Standes königliche Rechte gewesen sind. Im Hinblick auf die Stände des Reiches, Fürsten, Herren und Städte, ist zunächst einmal festzustellen, dass König und

16 Als Beispiel Rainer C. Schwinges: *Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches*, Stuttgart 1986. Ders. (Hg.): *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*, Berlin 1996 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 18). Im übrigen Moraw: *Offene Verfassung* (wie Anm. 15), passim.

17 Moraw: *Offene Verfassung* (wie Anm. 15), S. 411–421. Ders.: «Fürstentum, Königtum und 'Reichsreform' im deutschen Spätmittelalter», in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986), S. 117–136, 132ff. Ders.: «Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806», in: *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch*, hg. von Hans-Peter Schneider und Wolfgang Zeh, Berlin/New York 1989, S. 15–24. Weiteres wie Anm. 15.

Reich nicht identisch gewesen sind, weder sachlich noch sprachlich, selbst wenn der König sich ständig dagegen entschied und die eigene Majestät und das Reich als Einheit erachtete. So konnte ein Herrscher wie Kaiser Friedrich III., als einmal der Reisewagen, in dem er sass, von einem Ochsespann bergan gezogen werden musste, lachend, aber in vollem königlichen Ernst behaupten, dass in diesem Reisewagen das Römische Reich bergan gezogen werde: «seht durch gott die kuen müssen das Römisch Reich führen». In die gleiche Richtung wiesen die offiziellen Formen der Anrede bestimmter Personenkreise. Immer sprach der König zum Beispiel von *Unseren und des Reiches Getreuen*, *Unseren und des Reiches Untertanen*, *Unseren und des Reiches Fürsten* oder *Unseren und des Reiches Städten*, gewährte ihnen gelegentlich *Unsere und des Reiches Huld* und brachte damit den Sachverhalt allein aus seinem königlichen Blickwinkel zum Ausdruck¹⁸ – wie dies auch die zugleich scherz- und schmerzhaftige Wahrheit tat, die wiederum der alte Kaiser Friedrich III. anlässlich seiner Beinamputation zum besten gegeben haben soll: «Ytzt ist dem Kaiser und dem heiligen Reich der ain Fuss abgeschnitten.»¹⁹

Die meisten Zeitgenossen sahen dies jedoch anders. Für sie ging die Gleichung von König und Reich nicht auf, vor allem dann nicht, wenn der König entgegengesetzte Interessen verfolgte, einmal nicht Mitspieler im dualistischen System, sondern Gegenspieler war. Auf der einen Seite dieses Systems, das sich später am Reichstag verfestigte, standen der König, auf der anderen jene Kräfte, die neben ihm (und gelegentlich auch ohne ihn) das Reich bildeten: Kurfürsten, Fürsten, Herren und Reichsstädte. Von Seiten des Königs gedacht, war es ein schweres Hindernis, dass er diesen Kräften gegenüber nicht von einem festen, alle Herrschaftsmittel konzentrierenden Zentrum aus handeln konnte. Bekanntlich hatte das Reich keine wirkliche Zentrale, und anders als England oder Frankreich kannte es keine Hauptstadt. Das vielmehr punktförmige Agieren von einem häufig reisenden Hof aus, die sogenannte Reiseherrschaft, zwang zu ständigem Verlagern der herrschaftlichen Schwerpunkte. Neben dem Problem der *Kontinuität* des eigenen Hauses, dass sich bei häufigem Dynastiewechsel für den neugewählten König immer wieder stellte, war dieses *Zentralitätsproblem* eines der schwerwiegendsten der Königsherrschaft²⁰. Deshalb auch gelang es Pseudoherrschern und Königsdarstellern

18 Vgl. Schubert: *König und Reich* (wie Anm. 15), S. 254–276, das Reisewagen-Zitat S. 275, Anm. 148.

19 Nach Ferdinand Frensdorff: «Die verschiedene Stellung der ober- und niederdeutschen Städte zur Reichsgewalt», in: *Preußische Jahrbücher* 34 (1874), S. 215–228, 224. Schubert: *König und Reich* (wie Anm. 15), S. 274, mit einer lateinischen Version: *jam imperatori et simul imperio alter pedum resectus est*.

20 Dazu der Sammelband: *Hauptstadt. Zentren, Residenzen, Metropolen in der deutschen Geschichte*, Köln 1989. Moraw: *Offene Verfassung* (wie Anm. 15), S. 155ff., 173ff.

gerade im spätmittelalterlichen Reich eher als anderswo, sich für einige Zeit erfolgreich in Szene zu setzen²¹.

Reiseherrschaft verlief aber nicht planlos, sondern vollzog sich nach gut erkennbaren Regeln. Der König bevorzugte neben seinem Territorium, in dem er selber Landesfürst war, gewisse Landschaften, die ihm nahestanden oder aus der Nähe regiert werden konnten. Die Wirksamkeit der Regierung des reisenden Königshofes steigerte sich beträchtlich, wo Nähe im räumlichen wie im sozialen Sinne im Spiel war. Herrschaft in einer weitgehend adeligen oder adelig geprägten Umgebung verlangte Anwesenheit, pures Dasein, das die in der Zeit der *offenen Verfassung* mangelhafte Dichte der politischen Wirkung bis zu einem gewissen Grad ersetzte. Von seiten des Königs kann man das Gesamtreich ausserhalb der Hausmacht in drei grosse Zonen einteilen und «königsnahe», «königsoffene» und «königsferne» Zonen oder Landschaften (Moraw) unterscheiden. Die königsnahen Landschaften, vier an der Zahl und allesamt staufischer Herkunft, waren Franken mit dem Vorort Nürnberg, das Mittelrhein- und Unterrhein-Gebiet mit einem Zentrum in Frankfurt, ferner Teile Schwabens mit einem Mittelpunkt in Augsburg und schliesslich, aber sehr viel schwächer, der Elbe-Saale-Raum mit einem Zentrum im thüringischen Erfurt. Die Aussichten des Königs, Gehorsam zu finden und politisch erfolgreich zu handeln, waren nach seiner Hausmacht in diesen königsnahen Landschaften am grössten, erheblich grösser jedenfalls als anderswo.

Solothurns Beziehungen zu König und Reich, sein Platz im Dualismus, waren allein schon dadurch vorgeprägt, dass die Stadt einer traditionell, bereits in staufischer Zeit königsfernen Zone angehörte, und auch Schwaben, die Anschlusszone zum Binnenreich, zum grossen Teil königsfern geblieben ist. Dies war für eine Reichsstadt zwar nicht ausschlaggebend, sie musste nicht zwingend königsnah gelegen sein, wie dies ein grosser Teil der durchaus fernen schwäbischen und später mitschweizerischen Reichsstädte wie Bern, Zürich, Luzern oder Zug sowie die in königsoffener Situation befindlichen Städte im Elsass und am Niederrhein bezeugten, aber es betraf doch unmittelbar die beiderseitigen Beziehungen. Hier konnte nur der Zeitverlauf unterschiedliche Akzente setzen, was letzten Endes bedeutet, dass schon aus dieser Sicht hinter der vereinheitlichenden Terminologie «Reichsstadt» im einzelnen sehr wohl verschiedene Zustände stehen mögen.

Was heisst nun Reichsstadt? Der Begriff stammt aus dem späten Mittelalter und ist vor allem eine verkürzende Selbstbezeichnung. Ihr steht die

21 Rainer C. Schwinges: «Verfassung und kollektives Verhalten. Zur Mentalität des Erfolges falscher Herrscher im Reich des 13. und 14. Jahrhunderts», in: *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, hg. von František Graus, Sigmaringen 1987, S. 177–202.

korrekte und vollständige Form gegenüber, die der königliche Stadtherr benutzt hat: «Unser und des riches stat.» Damit war – wie schon erläutert – keine Doppeldeutigkeit gemeint, sondern allein das Herrenrecht des Königs an seiner Stadt²². Ausgangspunkt einer langen und fliessenden Entwicklung zur Reichsstadt war die königliche Stadt staufischer Herkunft²³. In diesem Zustand wäre sie dem Herrscher von grösserem Nutzen gewesen als die Reichsstadt des späten Mittelalters, die in seinen Augen ein «Verfallsprodukt der Reichsverfassung» sein musste²⁴. Anders und positiver erschien sie vielfach in der örtlichen Tradition. Den Bürgern, vor allem den rats- und regimentsfähigen Geschlechtern, gestattete der reichsstädtische Status oftmals grössere Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit, als es der ältere königliche Zustand erlaubt hätte; also galt jener als erstrebenswert. Die ältere reichsstädtische Geschichtsschreibung hat auch später noch so gedacht wie die städtischen Führungsgruppen des Mittelalters und der frühen Neuzeit; so hat man den Gegenstand vielfach verklärt. Doch von einer prinzipiell besseren Stellung der Reichsstädte gegenüber Territorialstädten konnte im allgemeinen keine Rede sein, und auch untereinander gab es grösste Unterschiede. Ein Vergleich zwischen Solothurn und Bern sowie der habsburgischen Landstadt Freiburg im Uechtland würde das rasch zeigen²⁵.

Der König behandelte die Bürger der Reichsstädte wie eh und je als

- 22 Moraw: «Reichsstadt» (wie Anm. 15), passim. Ders.: *Eidgenossen* (wie Anm. 12), S. 22ff. Ders.: «Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert», in: *Der Staat*, Beiheft 8, Berlin 1988, S. 11–39, wieder abgedruckt in: *Über König und Reich* (wie Anm. 15), S. 127–150. Aus der Reichsstadt-Literatur vgl. ferner Friedrich Metz: «Die Reichsstädte», in: *Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte. Festschrift für Hektor Ammann*, Wiesbaden 1965, S. 29–54. Götz Landwehr: *Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter*, Köln/Graz 1967. Jürgen Sydow: «Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert», in: *Les libertés urbaines et rurales du XI^e a au XIV^e siècle, Actes du Colloque International Spa 1966* (Pro civitate 19), Brüssel 1968, S. 281–309. Eberhard Isenmann: «Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit», in: *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik*, hg. von Josef Engel, Stuttgart 1979, S. 9–223. Ders.: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter*, Stuttgart 1988, S. 107–130. Paul-Joachim Heinig: *Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Wiesbaden 1983. Ders.: «Städte und Königtum im Zeitalter der Reichsverdichtung», in: *La ville, la bourgeoisie et la genèse de l'Etat moderne (XII^e–XVIII^e siècles)*, hg. von Neithard Bulst und Jean-Philippe Genet, Paris 1988, S. 87–111. Peter Eitel: «Reichsstädte», in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Band 4, Berlin 1986, Sp. 754–760. Harald Dickerhof: «Unser und des riches stat». Historisch-terminologische Reflexionen über die «Reichsstadt», in: *Reichsstädte in Franken*, Band 1, hg. v. Rainer A. Müller und Brigitte Buberl, München 1987, S. 28–43.
- 23 Vgl. Erich Maschke: «Die deutschen Städte der Stauferzeit», in: *Die Zeit der Staufer*, Ausstellungskatalog Band 3, Stuttgart 1977, S. 59–73.
- 24 Moraw: *Reichsstadt* (wie Anm. 15), S. 407ff. An einem Beispiel Ders.: «Die Städtepolitik Kaiser Karls IV. (1346–1378) unter besonderer Berücksichtigung von Wetzlar», in: *Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins* 31 (1985), S. 21–39, 25ff.
- 25 Amiet: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 286–301, passim. Hellmut Gutzwiller: «Freiburg und Solothurn im Kampf um die Gleichstellung mit den VIII alten Orten», in: *Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund*, hg. vom Justiz-Departement des Kantons Solothurn, Solothurn 1981, S. 475–491.

Untertanen, während diese so weit wie möglich, doch ohne Alternative zur Königsherrschaft, nach Emanzipation strebten. Hierin verhielten sich alle Reichsstädte gleich, ob Nürnberg oder Augsburg, Nördlingen oder Ravensburg, Zürich, Bern oder Solothurn. Den Herrn normalerweise in der Ferne zu wissen, ihn reisen und wieder abreisen zu sehen, war mehr als angenehm, obgleich man ihn gelegentlich zur Legitimierung der eigenen, inneren wie äusseren Herrschaft ebenso benötigte wie zu Schutz und Schirm vor allzu begehrlichen Nachbarn. Das Streben nach Emanzipation vom Stadtherrn und seiner herrschaftlichen Umgebung war indessen ein allgemein städtisches Phänomen und beruhte wohl letzten Endes auf dem gewerblichen wie geldwirtschaftlichen Intensitätsvorsprung der Städte; erst ab dem 15. Jahrhundert sollte er von den Landesherren eingeholt werden. Doch da hatte sich die Frage der künftigen Stadtherrschaft bereits generell entschieden. Der Emanzipationsprozess setzte in der Krise der Stauferzeit ein, die man in dieser Hinsicht noch in das sogenannte Interregnum der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein verlängern kann, und erreichte einen gewissen Höhepunkt gegen Ende des 14. Jahrhunderts²⁶.

Sachlich hiess das: Verschiedene wichtige Hoheitsrechte im Steuer- und Abgabewesen, im Befestigungswesen, in Gericht und Verwaltung lösten sich aus der ehemals festen herrschaftlichen Ordnung der Staufer heraus und gingen allmählich, wenn auch keineswegs gleichzeitig, an die Stadt selbst bzw. an deren Führungsgruppen über. Dabei wurde die Selbstverwaltung auch aktiv angestrebt, doch war und blieb sie, insbesondere in Krisenfällen, vor königlichen Eingriffen nie wirklich sicher. Anderes wäre in der hocharistokratischen Herrenwelt des Mittelalters nicht zu denken gewesen. Was nun für das Reich insgesamt galt, das galt auch für die Reichsstädte: Zwischen dem Zeitalter der staufischen Stadtherrschaft und dem Zeitalter des ständischen Städtewesens auf dem Reichstag am Ende des Mittelalters erstreckte sich das Zeitalter der *offenen Verfassung*, ein Zeitalter vielfach unentschiedener Zustände, auch was das Entwicklungspotential der Städte betraf. «Es gibt demnach keinen ein für allemal juristisch fest umrissenen Begriff der Reichsstadt.»²⁷ Das Werden in einem langgestreckten Prozess musste nicht konsequent und gleichmässig verlaufen, ganz abgesehen davon, dass es keinesfalls zwangsläufig war, dass ehemals königliche Städte zu Reichsstädten wurden. Die *offene Verfassung* wies oft genug auch den Weg ins Territorium. Die Zahlen der ehemaligen Reichsstädte und derer, die es über das Mittelalter hinaus geblieben sind, halten sich ungefähr die Waage.

26 Moraw: «Städtepolitik» (wie Anm. 24), S. 25.

27 Ebd., S. 26.

Solothurn und der König: Der Weg zur Reichsstadt

Nach allem, was zuvor über Reichsstädte im Beziehungsfeld zwischen König und Reich formuliert worden ist, dürfte klar sein, dass das vielzitierte Jahr 1218 nicht der entscheidende Zeitpunkt gewesen sein kann, an dem die Stadt Solothurn in den Kreis der Reichsstädte Aufnahme gefunden hat, auch dann nicht, wenn historische Traditionen dem entgegenstehen. Mit dem kinderlosen Ableben Herzog Berchtolds V. aus dem Hause Zähringen am 18. Februar 1218 endete bekanntlich die Aussicht, den Südwesten des Reiches in einem grösseren Territorialgebilde zusammenzufassen. Während das Hausgut der Zähringer im späteren Schweizerraum auf dem Erbwege an die Kyburger fiel, zog der König das Rektorat über Burgund mitsamt der Verfügungsgewalt über die dortigen Rechte und Güter wieder an die Krone und damit an das staufische Königshaus. Grafen und Herren, geistliche Institute und Städte im Rektorat waren ab sofort wieder unmittelbarer Königsherrschaft unterworfen. Weder in staufischer noch in nachstaufischer Zeit, nicht einmal unter der Herrschaft König Rudolfs I. von Habsburg, sollte sich daran zunächst etwas ändern²⁸.

Was die beiden Nachbarstädte Solothurn und Bern betrifft, so waren sie beide, Bern auch nachweisbar nach eigenem Verständnis, königliche Städte²⁹. Als solche waren sie Untertanen des königlichen Stadtherrn und ihm – wie jede Stadt ihrem Herrn gegenüber – zum Gehorsam verpflichtet. So bemühte sich der Stauferkönig Konrad IV. als Rektor Burgunds 1243 nicht darum, den Streit zwischen dem Ursenstift in Solothurn und der Stadt zu schlichten, sondern befahl seinen Bürgern einfach, die Leute des Stifts nicht zu behelligen³⁰. Niemand schien an dieser Rechtslage Anstoss zu nehmen, nicht zuletzt schon deswegen, weil niemand eine Alternative zur königlich-staufischen Konzeption besass, weder die Nachfolger der Staufer noch die Städte noch die sonstigen, adeligen und geistlichen Kräfte des Landes. In Solothurn fehlen die entsprechenden zeitgenössischen Dokumente, aber Bern, das in so vieler Hinsicht, so auch im Verfassungsleben, Solothurn als Vorreiter und Vorbild diente, zeigt, was gewesen sein könnte. Man bemühte sich dort sogar um ein Privileg des fernen Königs Wilhelm von Holland, des unmittelbaren Staufernachfolgers, in dem dieser am 2. November 1254 der Stadt Bern zusicherte, sie nicht seiner

28 Für den historisch-politischen Hintergrund der Königsbeziehungen sei generell verwiesen auf die Darstellungen von Amiet: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 213ff. Ders.: «Reich» (wie Anm. 5), S. 329ff. Richard Feller: *Geschichte Berns I: Von den Anfängen bis 1516*, Bern 1946, S. 26ff., passim.

29 Schwinges: «Bern» (wie Anm. 14), S. 12f.

30 RQSO I, S. 7, Nr. 6.

Person und Herrschaft entfremden, das heisst, sie nicht veräussern oder verpfänden zu wollen, was ohne weiteres im Rahmen seiner Stadtherrenrechte gelegen hätte³¹. So dachte und handelte man hier vom Königsgut aus, nicht zuletzt natürlich deshalb, um fremde Begehrlichkeit zu zügeln.

Solothurn durchlebte die Zeit des sogenannten Interregnums im Gegensatz zu Bern in seiner Position als Königsstadt relativ ungefährdet, wozu seine Randlage im Mittelland jetzt und auch später noch beigetragen haben mag. Der Hauptgegner sass offenbar in den eigenen Mauern, da das Stift St. Urs, selbst angeblich königlicher Herkunft, Herrschaftsrechte in der Stadt zu beanspruchen schien, wie Bann und Twingrechte, Münze und Zoll sowie das Besetzungsrecht des Schultheissenamtes, Rechte insgesamt, die unmittelbar die königliche Herrschaft betrafen. Kritisch waren die Ansprüche freilich nur insofern, als hinter ihnen vor allem der ausserordentlich agile, im Kampf der Weltmächte auf der Papstseite stehende Propst Heinrich aus dem Hause der Grafen von Neuenburg-Nidau stand, der seinen Herren-Ehrgeiz dann jedoch – zum Glück vielleicht für Solothurn – anderswo befriedigen konnte, als Bischof von Basel und langjähriger erbitterter Gegner der habsburgischen Territorialinteressen am Oberrhein³².

Bern dagegen suchte vor allem zur Abwehr der Kyburger im Westen Bundesgenossen in ähnlicher Situation, aber auch direkte Protektion durch Savoyen. Allerdings tat es dies 1255 und 1268 mit bemerkenswerten Vorbehalten zugunsten des Königs – für den Fall nämlich, dass dieser wieder einmal in die Nähe, das heisst, an den Rhein bis nach Basel rücken und als Herrscher seine Rechte wieder aufgreifen würde. Solche Vorbehaltsklauseln, die 1274 unter König Rudolf und 1293 unter König Adolf von Nassau tatsächlich politisch wirksam wurden, sollten auch später noch und ganz besonders in Bündnissen unter Beteiligung Solothurns Bedeutung erlangen³³. In dieser ganzen Zeit blieb also die Perspektive, schon weil man keine andere hatte, eine königliche.

Gleichwohl hatten Städte wie Bern und Solothurn und andere mehr im

31 *Die Rechtsquellen des Kantons Bern*, Erster Teil: *Stadtrechte*, Dritter Band: *Das Stadtrecht von Bern III*, bearb. und hg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1945 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II), künftig zitiert RQ Bern III, hier S. 31f., Nr. 9.

32 RQSO I, S. 7–13, Nr. 7, mit Kommentar. Schuppli: *Stadtverfassung* (wie Anm. 13), S. 53–66. Amiet: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 219–224.

33 RQ Bern III, S. 32, Nr. 10, S. 34f., Nr. 13, S. 37, Nr. 14, S. 42, Nr. 18. Dazu Feller: *Bern* (wie Anm. 28), S. 43–59. Thomas M. Martin: *Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg*, Göttingen 1976, S. 32ff., 90f. Schwinges: «Bern» (wie Anm. 14), S. 12f. – Vorbehalte Solothurns zugunsten von Kaiser und Reich z. B. RQSO I, S. 33, Nr. 23, S. 55, Nr. 33, S. 66, Nr. 38, S. 73, Nr. 41: «und hant hie nieman vorbehabet, want allein ir herschaft, mit namen daz heilig Roemsche ryche», S. 96, Nr. 50, S. 233, Nr. 111 und viele mehr. Vgl. auch Hans Sigrist: *Solothurn und die VIII alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481*, Solothurn 1944. Gutzwiller: «Gleichstellung» (wie Anm. 25), S. 484.

oberdeutschen Raum, die auf staufischem Krongut lagen, ihren Spielraum innen- wie aussenpolitisch genutzt und während des Interregnums emanzipatorische Ansätze gezeitigt. Nichts spricht jedoch dafür, dass schon unter Rudolf von Habsburg eine Zäsur zu entdecken wäre, die die königliche Option von der künftig ständischen Option des Reiches trennen würde. Beiden Städten bestätigte der neue König Rudolf kurz nacheinander, 1274 Bern, 1276 und noch einmal 1280 Solothurn, lediglich die inzwischen erreichten Rechte und Gnaden bezüglich der innerstädtischen Verfassung sowie der nach Richterrecht formulierten Satzungen³⁴. Dabei bewegten sich beide Städte im Beziehungsfeld zu König und Reich durchaus nicht auf gleichem Wege. Schon die Ausgangslage war höchst unterschiedlich gewichtet, das Ziel erreichte man zu verschiedenen Zeiten, und unterwegs gab es kaum parallele Strecken – und dies alles, obwohl Solothurn sich ebenso wie viele andere Städte und Herren im ehemaligen Rektorat in der Bündnispolitik häufig genug im Gefolge Berns befand, so sehr im übrigen, dass Solothurn wohl nicht zu Unrecht als «getreuer Trabant» Berns bezeichnet wurde³⁵. Doch im Kraftfeld des Königs konnten die gegenseitigen Interessen oft sehr individuell formuliert werden.

Bern zog daraus einen weit höheren Nutzen als Solothurn und führte eine durchaus aggressive Emanzipationspolitik. Von grösstem Vorteil sollte die angebliche «Goldene Handfeste» Kaiser Friedrichs II. von 1218 werden, eine Fälschung, die vermutlich um 1273 entstanden war, aber durch die Bestätigung König Rudolfs von 1274 samt ihres Inhalts echt gemacht wurde³⁶. Neben Stadtrechten im engeren Sinne enthielt sie als wichtigstes Privileg die freie Wahl der städtischen Ämter mit dem Schultheissen als dem Vertreter des Königs an der Spitze. Solothurn hingegen hatte nicht gefälscht, hätte es vermutlich auch gar nicht können oder sich anderweitig Vorteile verschaffen können: Zu anspruchsvoll war die Gegenwart des Ursenstiftes, dessen Rechte in der Stadt vielleicht noch immer nicht ausreichend geklärt waren. Es ist im übrigen durchaus plausibel, mit Bruno Amiet anzunehmen, in Analogie zu ähnlich gelagerten Fällen, dass dies auch der Grund dafür war, dass Solothurn erst 1276, zwei Jahre nach Bern, ein königliches Privileg erhielt³⁷. In diesem bestätigte Rudolf von Habsburg sehr pauschal frühere Konzessionen, Rechte, Gnaden und Freiheiten, ohne dass diese bekannt wären. Hinzugefügt – und 1280 noch einmal bestätigt – wurde lediglich ein Gerichtsstandsprivileg, das die Solothurner Bürger davor bewahren sollte, vor fremde weltliche

34 RQ Bern III, S. 39f., Nr. 15. RQSO I, S. 16f., Nr. 10, S. 21f., Nr. 12.

35 Meyer: *Verfassungszustände* (wie Anm. 1), S. 18.

36 RQ Bern III, S. 1–24, Nr. 1. Vgl. dazu Walter Heinemeyer: «Die Berner Handfeste», in: *Archiv für Diplomatik* 16 (1970), S. 214ff.

37 Amiet: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 229.

Gerichte geladen zu werden³⁸. Da der König die städtischen Amtsträger, anders als in Bern, noch selbst einsetzte, einschliesslich des Stadtrichters, änderte sich in Solothurn am Ausmass seiner Herrschaft vorerst nichts.

Für den Fortgang der Beziehungen zwischen dem königlichen Stadtherrn und seiner Stadt war die räumliche Entfernung zum König, das Problem von Nähe und Ferne, und der Spielraum gegenüber den eigenen Nachbarn sehr wichtig. Nur zwischen diesen beiden Feldern war eine emanzipatorische Politik in Richtung Reichsstadt möglich. Ein drittes Feld, wie es anderswo als städtischer Wirtschaftsraum aufscheinen konnte, vor allem in königsnahen Landschaften mit Zentren wie Nürnberg oder Augsburg, wo man sich den König auch durch privates, bürgerliches Grosskapital verpflichten konnte, spielte hier im Südwesten, in Randlage der oberdeutschen Wirtschaft wohl keine Rolle³⁹. Den Spielraum gegenüber Nachbarn schöpfte man allerdings in bekannter Weise Zug um Zug zu seinen Gunsten aus.

Zur Emanzipation aus dem Königsgut heraus gehörte in Burgund wie anderswo die Territorialisierung. Fast jede der werdenden Reichsstädte durchlief mit mehr oder weniger Erfolg diesen Prozess. Dabei war man in der adelsreichen Landschaft zwischen den grossen Häusern Österreich und Savoyen sowie dem Basler Hochstift nachdrücklich auf regionale Bündnisse und andere Formen der Sicherung seines Umlandes angewiesen. Verburgrechtungen, Pfandschaften, Lehen und Käufe von Gütern und Rechten sowie – nicht zu vergessen – die Gewalt des Schwertes waren die Mittel dazu, die zugleich entscheidend zur eigenen Herrschaftsbildung beitrugen. Zusammen mit den natürlichen Gegebenheiten, die der Jura nun einmal bedingte, entstand schliesslich das bekannte langgestreckte und vergleichsweise schmale solothurnische Staatsgebiet, an dessen Gestalt freilich auch das territorialpolitisch ungleich erfolgreichere Bern nicht unschuldig war⁴⁰. In solche Zusammenhänge wird man die zahlreichen und wiederholten Städte- und Landfriedensbünde im Südwesten seit

38 RQSO I, S. 16f., Nr. 10, S. 21f., Nr. 12. Vgl. auch Friedrich Battenberg: *Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451*, 2 Teilbände, Köln/Wien 1983, S. 124 (82), 129 (94); zum Gegenstand besonders S. 11ff.

39 Peter Moraw: «Monarchie und Bürgertum», in: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. von Ferdinand Seibt, München 1978, S. 43–63. Heinig: *Reichsstädte* (wie Anm. 22), S. 193ff. – Amiet: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 441ff. Hans Conrad Peyer: «Die Entstehung der Eidgenossenschaft», in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Band 1, Zürich 1972, S. 225–228. Bernhard Kirchgässner: «Zur Neuordnung der Währungsräume Südwestdeutschlands und der angrenzenden Eidgenossenschaft 1350–1500», in: *Festschrift Ammann* (wie Anm. 22), S. 312–332.

40 Eggenschwiler: *Territoriale Entwicklung* (wie Anm. 13), passim. Amiet: *Territorialpolitik* (wie Anm. 13), S. 10ff. Ders.: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 273ff., passim. Vgl. auch den reich dokumentierten Aufsatz von Urs Martin Zahnd: «Berns Bündnis- und Territorialpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts», in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 53 (1991), S. 21–59.

der Mitte des 13. Jahrhunderts ebenfalls einzuordnen haben, durchaus im Sinne städtischen Normalverhaltens, wenn in Königsferne auch bewaffnete Selbsthilfe zur Friedenssicherung gefordert war. Solche «Eidgenossenschaft» war dann trotz aller emanzipatorischen Wirkung ganz und gar nicht gegen König und Reich gerichtet, es sei denn, man würde vom Ergebnis eidgenössischer Geschichte her argumentieren⁴¹. In allen Bündnisverträgen Solothurns mit Bern oder über Bern mit anderen Städten, Freiburg, Biel oder Basel oder mit Österreich wurden vielmehr die Verpflichtungen ausgesetzt für den Fall, dass König und Reich tangiert waren – ausgenommen allerdings, wenn König und Reich dabei gegen den inzwischen erlangten Rechts- und Freiheitsstatus der Städte verstießen⁴².

Das andere Feld, das der Entfernung zwischen König und Stadt, ist sehr viel schwieriger zu fassen, vor allem dann, wenn man es mangels Quellen eher mit abstrakten Gnaden denn konkreten Handlungen zu tun hat. Dabei muss der Mangel keineswegs an der Überlieferung liegen, sondern kann sehr wohl Ausdruck der Ferne bezüglich des Gesamtreiches sein. Neben der Nutzung des äusseren Spielraumes, gelegentlich sogar mit Hilfe des Herrschers, führte der Weg vom königlichen Diktat zur reichsstädtischen Selbstbestimmung auch in Solothurn über den Erwerb der königlichen Rechte und Ämter in der Stadt⁴³. Am Anfang stand fast überall, allerdings mit grossen zeitlichen Schwankungen, aber sonst recht gleichförmig, die eidliche Bindung der königlichen Amtsträger an die Stadt, gefolgt dann gewissermassen von einer sozialen Unterwanderung der entscheidenden Positionen durch Bürger, vielmehr Stadtadel und Grossbürger, aus den eigenen Reihen. Pfandnahme, Schenkungen und Kauf von Rechten und Ämtern traten hinzu. Das meiste erwarb man im Rhythmus der königlichen Regierungstätigkeit, begreiflicherweise beim Herrschaftsantritt oder nie versiegender Bedarf an Steuern und Zöllen. Vor allem die Königswahl im deutschen Spätmittelalter und damit verbunden der wiederholte Dynastiewechsel, ein echtes Stück der *offenen Verfassung* im Reich, ermöglichte vielen Kräften, diese gleichsam offiziellen Verfassungskrisen auf völlig legitime Weise für sich zu nutzen.

Auch Solothurn profitierte davon, insofern es sich pauschal die Privilegien der jeweiligen Vorgänger des neuen Königs bestätigen lassen konnte. Nur, was die Entwicklung und Ausweitung seiner Rechte und Freiheiten betraf, trat es bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts praktisch auf der Stelle. Bern dagegen hatte in dieser Zeit, seit dem Handstreich der falschen Handfeste fast 100 Prozent mehr an Privilegien an sich gebracht als Solo-

41 Mommsen: *Eidgenossen* (wie Anm. 6), passim. Peyer: «Eidgenossenschaft» (wie Anm. 39), S. 179ff., 232f. Moraw: «Eidgenossen» (wie Anm. 12), S. 26f.

42 Vgl. oben Anm. 33.

43 Zusammenfassend Isenmann: «Stadt» (wie Anm. 22), S. 114ff.

thurn, ganz abgesehen davon, dass Bern sich schon seit dem Gnadenerweis König Rudolfs von 1274, also seit mehr als sieben Jahrzehnten, der Autonomie der städtischen Ämter erfreute⁴⁴. Jetzt zog Solothurn indessen nach und hatte die ersten, wirklich emanzipatorischen Erfolge gegenüber einer bis dahin zugreifenden Stadtherrschaft: Aus dem Erbe des Grafen Hugo von Buchegg, der das Solothurner Schultheissenamt seit 1313 in Pfandbesitz hatte, ging es um 1344 an die Stadt über. Zwar gab es zunächst Schwierigkeiten, als Kaiser Karl IV. 1358 in Unkenntnis der Rechtslage seinen Schwiegersohn, Herzog Rudolf IV. von Österreich, zum Landvogt und dessen Parteigänger, den Grafen Peter von Aarberg, zum Schultheissen von Solothurn ernannt hatte; doch von einer bürgerchaftlichen Abordnung in Prag in Kenntnis gesetzt, revidierte der Kaiser seine Entscheidung bezüglich des Schultheissen und bestätigte den Bürgern durch die Briefe vom 8. November 1358 und noch einmal bekräftigend vom 13. Dezember 1360, dass sie

«dasselbe schultheizenamt in irre stat furbaz ewiclichen behalten und haben sullen und daz besezen und entsezen, als sie daz von langen zeiten und von Romischen keisern und kunigen, unsern vorfarn, und dem reich in gewer und ungehindert herbracht und behalten haben»⁴⁵.

Damit war in Solothurn erstmals ein so überaus wichtiger Eckpfeiler der künftigen Reichsunmittelbarkeit an die Stadt gekommen. Vieles geriet nun in Bewegung – sowohl gegenüber den Nachbarn als auch gegenüber dem König und Kaiser aus der luxemburgischen Dynastie.

Karl IV. war der erste König der nachstaufischen Zeit, der auf dem Boden einer erstmals wieder ost-west-verbindenden Hausmacht von Böhmen nach Luxemburg und vielen zugeordneten königsnahen Kräften eine neue Konzeption von Königsherrschaft im Reich entwarf. Man hat von einem hegemonialen Königtum gesprochen⁴⁶. In dieser Konzeption erhielten die alten Reichslande im Südwesten wieder eine Perspektive, in der sich auf der Basis des bisher Erreichten königliche und städtische Interessen, vor allem in Zürich, Bern und Solothurn verbanden. Zwischen 1348 und 1376, mit Höhepunkten im Jahre 1365, als der Kaiser auch persönlich in der Nähe war, am 2. und 3. Mai 1365 nämlich in Solothurn und Bern, bestätigte und erweiterte Karl IV. allein viermal Solothurns

44 Das zeigt bis dahin schon der Vergleich zwischen RQSO I und RQ Bern III. Vgl. auch Amiet: «Reich» (wie Anm. 5), S. 332f. Karl Geiser: *Grundzüge der bernischen Verfassung von 1191–1471*, Diss. phil. Bern 1888, S. 13–23. Hermann Rennefahrt: *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*, Teil 1, Bern 1928, S. 23–36.

45 RQSO I, S. 109–112, Nr. 58 a–d, in Verbindung mit S. 34f., Nr. 25, S. 42f., Nr. 29. Mommsen: *Eidgenossen* (wie Anm. 6), S. 148ff. Amiet: *Territorialpolitik* (wie Anm. 13), S. 10ff. Ders.: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 242, 268f. Hans Sigrist: «Die Grafen von Buchegg», in: *Jurablätter* 1973, S. 57–71.

46 Moraw: *Offene Verfassung* (wie Anm. 15), S. 240ff. Ders.: «Eidgenossen» (wie Anm. 12), S. 26f.

Gerichtsstandsprivilegien aus der Zeit Rudolfs I., den Ausschluss der Zitation vor nichtkönigliche auswärtige Gerichte, was nun erst, nach Erwerb des Schultheissenamtes und der damit verbundenen Hohen Gerichtsbarkeit besonderen Wert erlangte. Weitere Privilegien und Gnaden dienten der inneren und äusseren, politischen und wirtschaftlichen Förderung der Stadt, darunter die Nichtverpfändungszusage der Münze in Bern ohne Zustimmung der beiden Städte Bern und Solothurn, das generelle Versprechen, die Stadt nicht zu verpfänden oder anderweitig dem Reich zu entfremden, ferner Einlöserechte für Reichspfandschaften, Erlasse von Reichssteuern, Gewaltanwendungs-, Polizei- und Gerichtsrechte, Geleitrechte und Landfriedensaufsicht in einem Drei-Meilen-Umkreis um die Stadt; und Karl gewährte ferner Satzungsrecht wie in Bern, Rechtssicherheit für Neubürger nach Jahr und Tag, einen Pfingstmarkt in Solothurn zur Behebung der Schäden des Guglerkrieges (1375/76) sowie einen besonderen Geleitschutz für Solothurner Bürger und Kaufleute, die im Reich unterwegs waren⁴⁷. Nicht zuletzt ging es bei all diesen Privilegien darum, zugleich mit den Städten die königliche Position zu stärken, um dadurch besser gewappnet zu sein, den Zugriff der habsburgischen Konkurrenz auf den Südwesten abzuwehren. Gerade 1365, auf dem Höhepunkt der «Gnadenfülle», die zum Beispiel, zum Teil sogar ergiebiger, auch Bern und Zürich gewährt worden war, hatte sich Rudolf IV. von Österreich in bedrohlicher Weise den alten Titel eines «Herzogs von Schwaben» zugelegt⁴⁸.

Unter König Ruprecht von der Pfalz erlangte Solothurn am 7. Januar 1409 das wichtigste seiner Privilegien, das den Emanzipationsvorgang abschliessen sollte. Wenzel, Karls IV. Sohn und Nachfolger als Römischer König, hatte sich 1376 und 1378 – anders als gegenüber Bern – darauf beschränkt, alle bis dahin gewährten Freiheiten und Rechte Solothurns nur pauschal zu bestätigen, wie das beim Regierungsantritt eines neuen Königs beinahe schon üblich war; auch Ruprecht tat 1401 zunächst nichts anderes⁴⁹. Durch ihn aber erhielt die Stadt den letzten entscheidenden

47 RQSO I, S. 87, Nr. 46, S. 102ff., Nr. 53f., S. 136–142, Nr. 69 a–f, S. 155–159, Nr. 79 a–d. Battenberg: *Gerichtsstandsprivilegien* (wie Anm. 38), S. 389f. (719, 720a), S. 437 (819). Erläuterungen bei Schuppli: *Stadtverfassung* (wie Anm. 13), S. 111–124; Amiet: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 269–285; Sigrist: «Reichsstadt» (wie Anm. 13), S. 14ff.

48 RQ Bern III, S. 144–148, Nr. 67 a–e, S. 190–198, Nr. 80 a–g, 81 a–b, S. 212ff., Nr. 89 a–c. Geiser: *Verfassung* (wie Anm. 44), S. 22f. Feller: *Bern* (wie Anm. 28), S. 170–185. Schwinges: *Bern* (wie Anm. 14), S. 15f. *Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich 1336–1369*, bearb. von Dieter Brupbacher und Erwin Eugster, Zürich 1987, Nrn. 744, 1008, 1014–1017, 1493, 1499–1505, 1562, 1686, 1687; *Urkundenregesten ... 1370–1384*, bearb. von Martin Lassner, Zürich 1991, Nrn. 2478, 2480. – Jean Béranger: *Die Geschichte des Habsburgerreiches*, Wien/Köln/Weimar 1995, S. 73f.

49 RQSO I, S. 160, Nr. 80, S. 174f., Nr. 89, S. 237f., Nr. 113. Schuppli: *Stadtverfassung* (wie Anm. 13), S. 139ff.

Ausweis einer erfolgreichen Reichsstadt. Der König dehnte die Gerichtsstandsprivilegien aller seiner Vorgänger auch auf die Rechtsprechung des königlichen Hofgerichts aus, namentlich auf die Gerichte zu Rottweil und Zürich, so dass Solothurner nur noch vor dem eigenen Stadtgericht, vor Schultheiss und Stadtrichtern beklagt, verurteilt und geächtet werden konnten. Ausgenommen blieben indessen Fälle offensichtlicher Rechtsverweigerung sowie – was die ältere Literatur in der Konsequenz kaum beachtet hat – der König selbst mit möglichen Ansprüchen gegen die Stadt, «ußgenommen alleine, ob wir oder unßer nachkomen an dem riche, Romische kunige oder keysere, selber ichts zu yn zu sprechen hetten»⁵⁰. Denn oberster Herr und Richter war und blieb der König; niemand konnte ihm rechtmässig entgehen, solange er dem Reichsverband angehörte und angehören wollte. Solothurn, dem am gleichen Tage, dem 7. Januar 1409, auch die Reichssteuer einschliesslich der Juden- und Lombardensteuer, die letzte stadtherrliche Hoheit, auf 40 Jahre verpfändet und nie wieder ausgelöst wurde⁵¹, war jetzt definitiv Reichsstadt, sechs Jahre zum Beispiel vor Zürich, Zug, St. Gallen und Luzern, aber neun Jahre nach Bern unter fast gleichen Kriterien – bemerkenswerterweise bis auf den königlichen Anspruchsvorbehalt, den Solothurn unter Ruprecht anders als andere Reichsstädte zwischen 1400 und 1410 und anders als Bern unter Wenzel noch hinnehmen musste⁵².

Dennoch: Solothurn war Reichsstadt geworden in einer rund 150jährigen Genese, in der es schon manchen bedeutenden Eckstein gegeben hatte, aber keine eigentliche Zäsur. Viele Einzelfragen der Beziehungen waren bis dahin so oder so geklärt worden; jetzt zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in der auch die Weichheit des Verfassungsgefüges zugunsten stärkerer «Verdichtung» im Reich allmählich zurücktrat, genügte fortan die pauschale Bestätigung der erlangten reichsstädtischen Autonomie: Weder Si-

50 RQSO I, S. 293f., Nr. 125. Battenberg: *Gerichtsstandsprivilegien* (wie Anm. 38), S. 598f. (1128). Schuppli: *Stadtverfassung* (wie Anm. 13), S. 141f. Amiet: «Reich» (wie Anm. 5), S. 336f. Ders.: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 305f. Zu den Hofgerichten vgl. C. Blell: «Hofgericht», in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Band 2, Berlin 1978, Sp. 206–209. Moraw: «Organisation» (wie Anm. 15), S. 46–49. Georg Grube: *Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts*, Stuttgart 1969. Martin Wernli: *Das kaiserliche Hofgericht in Zürich. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit*, Zürich 1991.

51 RQSO I, S. 294f., Nr. 126.

52 Battenberg: *Gerichtsstandsprivilegien* (wie Anm. 38), S. 529 (1004 für Bern 1398); die Privilegien König Ruprechts ebd. S. 536–600; die Privilegien König Sigismunds von 1415 ebd. S. 620f. (1171f. für Zürich und St. Gallen), S. 622f. (1174 für Luzern), S. 624f. (1178 für Zug); für Solothurn zusammen mit Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus noch einmal 1418, ebd. S. 659ff. (1232–1241). Vgl. dazu Mommsen: *Eidgenossen* (wie Anm. 6), S. 213ff. Heidi Schuler-Alder: *Reichsprivilegien und Reichsdienste der eidgenössischen Orte unter König Sigmund, 1410–1437*, Bern/Frankfurt am Main/New York 1985, S. 43ff., 160, 236ff., Register. Carl Moser-Nef: *Die freie Reichsstadt St. Gallen*, Zürich 1931. Feller: *Bern* (wie Anm. 28), S. 211f. Schwinges: «Bern» (wie Anm. 14), S. 16f.

gismund noch Friedrich III. noch Maximilian oder Karl V. hätten gegenüber der Reichsstadt über diesen formalen Rahmen hinausgehen können⁵³. Die weiteren Beziehungen zu König und Kaiser Sigismund hatten daneben wie in Bern, Zürich oder Luzern so auch in Solothurn andere Dimensionen. Die Privilegien, die man zwischen 1414 und 1434 erhielt, dienten allesamt der solothurnischen Landeshoheit, das 1414 erworbene Blutgericht im Raum von Grenchen bis an die Sigger ebenso wie die Rechte von 1434, Reichslehen im eigenen Gebiet nach eigenem Ermessen weiter zu verleihen⁵⁴.

Der König freilich, durchgängig von Konrad IV. bis zu Maximilian I., sprach ungebrochen im Plural der Majestät von «Unserer und des Reiches Stadt», oft genug auch von «Unseren und des (heiligen) Reiches lieben Getreuen» oder einfach «Unseren Bürgern zu Solothurn». Diese sprachliche wie sachliche Identität von König und Reich war der untrennbare Hinweis auf das Herr-Sein, das der König als Adelsherr gegenüber der prinzipiellen Untertanenschaft von Schultheiss, Rat und Gemeinde jeder seiner Städte zum Ausdruck bringen musste. Auf seiten der Städte verschob sich dagegen die Perspektive, der Sache folgend, doch ebenfalls terminologisch. Man legte mehr und mehr Gewicht auf den letzten Teil der königlichen Formel, auf das Reich, um sich eher von diesem kommenden *dualistischen Gebilde* her zu legitimieren als altertümlich vom König her. Insofern hatten sich die Reichsstädte jenen eigentümlichen Gebilden in der Reichsverfassung angenähert, die sich wie etwa Basel und andere, vornehmlich rheinische Bischofsstädte (Köln, Mainz, Worms, Speyer, Strassburg) auch gegenüber dem König als «Freie Städte» begriffen, weil sie ihren geistlichen Stadtherrn, den Bischof, hinausgedrängt hatten. Ab etwa 1450 trat man als gemeinsames Corpus auf, als die «Freien und Reichsstädte», woraus im Zuge des städtischen Ständewesens im Übergang zur frühen Neuzeit sprachlich verkürzend der Begriff «Freie Reichsstädte» geworden ist⁵⁵.

Gegenüber der älteren Geschichtsschreibung in Solothurn so gut wie in anderen «Schweizer Reichsstädten» wird man wohl dreierlei festhalten dürfen: 1. Reichsstädte entstehen im hiesigen Raum nicht schlagartig im

53 Zusammenfassend Amiet: «Reich» (wie Anm. 5), S. 337ff. Mommsen: *Eidgenossen* (wie Anm. 6), S. 243ff.

54 RQSO I, S. 337–341, Nr. 134–136, S. 366ff., Nr. 141, S. 510–514, Nr. 160. Amiet: *Solothurnische Geschichte* 1 (wie Anm. 13), S. 310–314. Ders.: *Territorialpolitik* (wie Anm. 13), S. 20–31. Schuler-Alder: *Reichsprivilegien* (wie Anm. 52), Register.

55 Moraw: «Reichsstadt» (wie Anm. 15), S. 413ff. Ders.: «Freie Städte» (wie Anm. 22), S. 21ff. Heinig: *Reichsstädte* (wie Anm. 22), S. 41ff. Für ein Beispiel Helmut G. Walther: «Basel: Reichsbewusstsein und Reichsferne am Oberrhein in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts», in: *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit*, hg. von Ferdinand Seibt und Winfried Eberhard, Stuttgart 1987, S. 227–246.

Jahre 1218, schon gar nicht als «Freie Reichsstädte»; sie sind vielmehr nach wie vor königsunmittelbar oder werden es wieder im ehemaligen Zähringergebiet. 2. Reichsstädte entstehen in individuell sehr unterschiedlichen, zeitlich langgestreckten und zumeist nicht kontinuierlichen Prozessen. 3. Die nach und nach verliehenen Privilegien stellen keinen Ablöseprozess vom Reich dar, der gewissermassen entwicklungslogisch in die Eidgenossenschaft der frühen Neuzeit hineinführt, sondern gerade umgekehrt: Sie gestatten vielmehr ein Abrücken vom königlichen Stadtherrn, so wie das der Wunsch aller Städte gegenüber ihren Herren gewesen ist, um sich am Ende als Reichsstand, beispielsweise als des «heiligen reichs stat zu Solothern» dem König und Kaiser gegenüber zu sehen. Dieses Reich und dieser reichsstädtische Rang waren es, die in «rückwärtsge wandter Staatlichkeit», wie eingangs formuliert, Solothurns weitere eidge nössische Geschichte nach 1481 begleitete, und die man für wichtig genug hielt, um legitimationsstiftend seine Bürger noch bis 1681 darauf schwö ren zu lassen.



**KLIO Buchhandlung und Antiquariat
von der Crone, Heiniger Linow & Co.**

Fachbuchhandlung für Geschichte mit fachspezifischen
Dienstleistungen und umfangreichem Sortiment

Buchhändlerisch und wissenschaftlich ausgebildetes Personal

Zudem An- und Verkauf antiquarischer Bücher

Geschichte

Philosophie

Soziologie

Politologie

Ethnologie

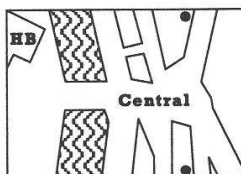
Dritte Welt

Germanistik

Belletristik

KLIO Buchhandlung
Zähringerstrasse 41
Postfach 699
CH-8025 Zürich 1

KLIO Antiquariat
Weinbergstrasse 15
Postfach 699
CH-8025 Zürich 1



Tel. 01 251 42 12
Fax 01 251 86 12